



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Abwasserzweckverband „Schwarzbachtal“, Alexandergasse 2, 74924 Neckarbischofsheim beantragt nach Ablauf der Befristung die

Wiedererteilung der Erlaubnis für die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in den Schwarzbach

auf der Gemarkung Waibstadt (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Verbandskläranlage mit Einleitung des gereinigten Abwassers in den Schwarzbach besteht bereits seit 1977. Die Reinigungsleistung der Anlage wurde seitdem kontinuierlich verbessert. Auch die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers hat sich in allen Bereichen verbessert. Sämtliche gesetzlich vorgegebenen Parameter werden sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Durch die Einleitung des gereinigten Abwassers sind nur geringe Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 23.11.2020

gez. Frederieke Hagedorn